



Blutgasse 3  
A-1010 Wien (Vienna /Austria)  
T: +43/1/982 85 55-0  
F: +43/1/982 85 55-50  
office@oejc.at / www.oejc.at  
ZVR: 874423136

**An das Bundeskanzleramt**

Verfassungsdienst  
Per Mail übermittelt: verfassungsdienst@bka.gv.at

Wien, am 12.10.2020

**An das Präsidium des Nationalrates**

Per Mail übermittelt: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betreff: Stellungnahme Begutachtungsverfahren Bezug: GZ 2020-0.452.909**

**Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPI-G)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme des Österreichischen Journalisten Clubs mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.  
Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



**Prof. Fred Turnheim**  
Präsident  
Österreichischer Journalisten Club



## **Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen erlassen wird**

### **Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPI-G)**

Der Österreichische Journalisten Club (ÖJC) beehrt sich, nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

#### **§ 3, Abs. (1):**

Die Bestimmung „wirksames und transparentes Verfahren“ ist **zu abstrakt**. Es ist die Verfahrensbeschreibung zu konkretisieren und zu objektivieren, um dies auch wirksam kontrollieren und bei Nichteinhaltung erforderlichenfalls sanktionieren zu können.

#### **§ 3, Abs. (7):**

Diese Bestimmung lässt auf automatisierte Meldungen als missbräuchliche Art durch z.B. „bots“ schließen. Gerade diese Art von Meldungen werden immer häufiger und stellen zukünftig eine immer stärker werdende Bedrohungsart dar. Warum soll gerade diese Art von Meldungen nicht sanktioniert werden?

#### **§ 8, Abs. (1) und (2):**

Mit welcher Begründung wird die RTR als Aufsichts- und Sanktionsbehörde betraut und kein ordentliches Gericht? Schwerwiegende Verstöße werden als kalkulierbare Verwaltungsstrafen eingestuft. Der ÖJC fordert hier ein **Zuständigkeit der Strafgerichte**.

#### **§ 9, Abs. (1)**

Der Sinn der Bestimmung „fünf begründete Beschwerden während eines Monats“ kann nicht nachvollzogen werden. Bereits eine Beschwerde über einen einzelnen Fall kann schwerwiegender sein als mehr als fünf Beschwerden über einen Bagatellfall. Hier sollte diese quantitative Vorselektion als Hürde fallen und einer inhaltlichen Vorselektion weichen und soll künftig auch einer **Einzelperson** ermöglichen, von Ihrem Beschwerderecht Gebrauch zu machen.



Es sollten noch Überlegungen angestellt werden was in Fällen passiert, wenn sich niemand beschwert oder der/die Betroffenen nicht (mehr) in der Lage ist, sich zu beschweren. Hier sollte ein **Offizialanklageprinzip** eingeführt werden, wenn die Aufsichts- und Sanktionsbehörde Kenntnis davon erlangt.

Positiv hervorzuheben ist die Berichtspflicht, die die Diensteanbieter zu einem internen Kontrollsystem verpflichtet.

Letztlich sollte die **Weiterleitung von Meldungen** (z.B. Teilen oder Affirmierung) ebenfalls von den Bestimmungen erfasst werden.